



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

N-ERGIE AG
Herrn Roland Horn
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner: Herr Hubert

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: fabian.hubert@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 641/3

Höchstadt, 07.11.2023

Vollzug der Wassergesetze; Antrag der N-ERGIE AG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis (g. R.)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Hirschsprunggrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 488, Gemarkung Kraftshofer Forst in den Hirschsprunggraben.

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan der N-ERGIE AG vom 23.08.2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 21.08.2023 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 07.11.2023 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Die etwa 10 km lange Fernleitung Tennenlohe wurde 1961 gebaut. Sie versorgt die nordwestlichen Stadtgebiete von Nürnberg wie Buchenbühl, Neunhof und Boxdorf und stellt derzeit noch eine geringfügige Versorgung von Erlangen bereit. Sie hat einen Nenndurchmesser von DN 600 mm und verläuft ausgehend vom Hochbehälter Haidberg in nordwestliche Richtung. Aufgrund verschiedener Mängel wird die Fernleitung abschnittsweise mit gleichem Durchmesser erneuert.

Ein erster Bauabschnitt ausgehend vom Hochbehälter Haidberg mit einer Länge von ca. 1,9 km wurde im Jahr 2021 fertiggestellt. In diesem Abschnitt befindet sich eine Entleerung E1, die in Fließrichtung etwa 300 m nach dem Hochbehälter angeordnet ist. Die Entleerung E1 wurde dementsprechend auch erneuert. Der Abfluss aus der Entleerung lässt sich mit Hilfe einer Armatur im Schacht begrenzen. Die Entleerung entwässert in den von Norden kommenden Hirschsprunggraben. Beim Betrieb der Fernleitung können drei verschiedene Betriebsfälle vorkommen.

Betriebsfall Nr. 1 beschreibt die Spülung der Fernleitung Tennenlohe vom Hochbehälter Haidberg ausgehend bis zur Entleerung E 1. In diesem Fall wird der Abfluss aus der Entleerung mit Hilfe der Armatur im Entleerschacht auf 45 l/s begrenzt. Es wird das in der Fernleitung transportierte Trinkwasser mit einem Restchlorgehalt < 0,02 mg/l zur Spülung verwendet. Die Spülung kann aufgrund der Beprobungen der Mikrobiologie bis zu 5 Tage dauern, so dass bis zu ca. 19.500 m³ eingeleitet werden. Dieser Spülvorgang wird sehr selten bis extrem selten nötig sein.

Betriebsfall Nr. 2 beschreibt die Entleerung des Leitungsabschnitts vom Hochbehälter Haidberg bis zur Entlüftung L1. Bei der Entleerung dieses Leitungsabschnitts mit ca. 945 m Länge können im Maximum 45 l/s in den Graben eingeleitet werden. Mit fortschreitender Entleerung des Leitungsabschnitts sinkt der Abfluss aus der Entleerung bis auf 0. Anschließend muss das Volumen der Rohrleitung, das höhenmäßig unterhalb des Auslaufs der Entleerleitung liegt, abgepumpt werden.

Dazu wird voraussichtlich eine Pumpe mit einer Förderkapazität von 20 l/s verwendet. Eine Entleerung des Leitungsabschnitts wird sehr selten bis extrem selten nötig sein.

Betriebsfall Nr. 3 beschreibt das Ablassen von Desinfektionslösung bzw. Reinigungswasser nach einer erforderlichen Desinfektion des Leitungsabschnitts vom Hochbehälter Haidberg bis zur Entlüftung L1 in einer Notsituation, bspw. eine mikrobiologische Belastung mit Desinfektionserfordernis in der Fernleitung. Diese Notsituation ist als extrem selten einzustufen. Dabei wird eine Desinfektion mit Wasserstoffperoxid (H₂O₂) in einer Konzentration von bis zu 150 mg/l durchgeführt. Während der Desinfektion wird davon ein großer Teil aufgezehrt, so dass etwa eine Restkonzentration von 50 mg/l H₂O₂ und ein Restchlorgehalt < 0,02 mg/l in die Entleerung kommen.

Das Sicherheitsdatenblatt für das eingesetzte Wasserstoffperoxid ist in der Anlage 7 der Antragsunterlagen angefügt. Im Maximum können 45 l/s in den Graben eingeleitet werden. Zur Restentleerung wird eine Pumpe mit voraussichtlicher Förderkapazität von 20 l/s eingesetzt. Es werden dabei etwa 270 m³ Desinfektionslösung bzw. Reinigungswasser in die Entleerung abgelassen.

1.4.2 Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage:	Einleitung in den Hirschsprunggraben
Benutztes Gewässer:	Hirschsprunggraben
Gewässerordnung:	III

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet **am 31.12.2043**.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Anforderungen an die Einleitung von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe

2.1.1 Einleitungsmenge

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	je nach Betriebsfall, maximal mögliche Menge (m ³)	Ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle	45	19.500/270	Bescheid

2.1.2 Überwachungswerte

An der Einleitungsstelle in den Hirschsprunggraben sind in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe folgende Werte einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	max. 50 mg/l
Absetzbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	max. 0,3 ml/l

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Falls zur Einhaltung der Überwachungswerte eine Behandlung des Abwassers erforderlich wird, ist eine Abwasserbehandlungsanlage, z. B. ausreichend bemessene Absetzanlage, bzw. eine Behandlung des Abwassers (Neutralisation) vorzusehen.

Die Nachweise bezüglich der Einhaltung der Überwachungswerte sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt nach Durchführung der Reinigungsarbeiten der Reinwasserkammern vorzulegen.

2.1.3 Weitere Anforderungen

Das Abwasser darf außer den in Nr. 2.1.2 genannten Stoffen keine weiteren für den Hirschsprunggraben schädlichen Konzentrationen aufweisen, die eine schädliche Verunreinigung des Hirschsprunggraben oder sonstige nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes bewirken.

Das abzuleitende Abwasser darf keine Waschmittel enthalten. Falls außer das in den Planunterlagen genannte Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel (Sanosil Super 25) eingesetzt werden soll, ist zuvor die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.

Bei der Verwendung des genannten Desinfektions- bzw. Reinigungsmittels sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Soll Abwasser aus der Desinfektion von außer den in den Planunterlagen genannten Leitungen oder anderen Anlagenteilen eingeleitet werden, ist zuvor die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.

Das bei der Behandlung mit Wasserstoffperoxid anfallende Abwasser aus den Rohrleitungen oder anderen Anlagenteilen darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein

wirksames Desinfektionsmittel (Wasserstoffperoxid) bzw. für das Gewässer schädliche Konzentrationen mehr nachweisbar sind. Erforderlichenfalls ist hierzu eine gezielte Behandlung vor der Einleitung in das Gewässer durchzuführen.

Die abzuleitenden Wässer dürfen keine für das Gewässer, den Untergrund und die Gräben schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.

Die Abwasseranlagen müssen dicht sein. Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

2.2 Betrieb und Unterhaltung

2.2.1 Trinkwasserleitung

Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (DIN 1988).

2.2.2 Ablaufleitung der Entleerung E1 der Fernleitung

Die Entleerung E1 der Fernleitung ist so zu gestalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers sicher ausgeschlossen werden kann. Das Eindringen von Kleintieren muss gemäß DVGW-Regelwerk W 300-1 durch Rückschlagklappen o. Ä. verhindert werden.

Auf die Funktionstüchtigkeit von der Rückschlagklappe ist zu achten.

2.2.3 Fernleitung

Die Werkstoffverträglichkeit des Reinigungs- und Desinfektionsmittels ist zu überprüfen und von der ausführenden Fachfirma zu bestätigen und zu protokollieren.

Bei der Reinigung und Desinfektion des Leitungsabschnitts ist das DVGW W 300-2 (Trinkwasserbehälter – Betrieb und Instandhaltung) und das DVGW Arbeitsblatt W 291 (Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen) zu beachten.

Demnach ist die Verwendung von Desinfektions- und Reinigungsmitteln auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Aus hygienischer und aus technischer Sicht ist mechanischen Reinigungsverfahren im Allgemeinen vor dem Einsatz chemischer Reinigungsmittel der Vorzug zu geben.

Der Desinfektion muss daher immer die sorgfältige Reinigung vorausgehen. Damit vermeidet man eine unnötig hohe Desinfektionsmittelzugabe und eine unnötig große Menge an Desinfektionsnebenprodukten, die als bioverfügbare Kohlenstoffverbindungen einer Aufkeimung der trinkwasserberührten Flächen und der Wasserfüllung Vorschub leisten.

Das bei der Behandlung mit Wasserstoffperoxid anfallende Wasser aus dem Leitungsabschnitt darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein wirksames Desinfektionsmittel (Wasserstoffperoxid) bzw. für das Gewässer schädliche Konzentrationen mehr nachweisbar sind.

Reste, Abbau- und Umwandlungsprodukte von chemischen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen aus dem Behälter vollständig ausgespült werden.

2.2.4 Überwachung

Für die Betriebsfälle 1-3 der Entleerung E1 der Fernleitung ist der gesamte Ablauf der Entleerung und Reinigung nachvollziehbar zu dokumentieren und der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Volumen des Reinigungs- und Entleerungswassers
- Volumenstrom
- pH-Wert
- Abfiltrierbare Stoffe
- Absetzbare Stoffe
- Ggf. Einsatz und Konzentration von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Eventuelle Behandlung (z. B. Chemikalienzugabe)

Die Unschädlichkeit des einzuleitenden Entleerungs- und Reinigungswasser ist nachzuweisen.

2.2.5 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die hierfür erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

2.2.6 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde Erlangen Höchststadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu benennen.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Absetzbecken) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Wasseraufbereitungsanlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.3 Anzeige- und Informationspflichten

2.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.3.2 Reinigungsarbeiten an der Fernleitung

Jede Reinigungsarbeit an dem Leitungsabschnitt Entleerung E1 sowie der Tag der Ableitung ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorher rechtzeitig anzuzeigen.

Vor der Wiederinbetriebnahme der Fernleitung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt (Gesundheitsamt) zu benachrichtigen.

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Ablaufleitung in das Gewässer gelangen, ist die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

2.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Für alle Schäden, die nachweisbar aus den Einleitungen in das Gewässer entstehen sollten, haftet der Betreiber.

2.5 Auflagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg

Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße 2 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf durch eine Einleitung von Wasser aus einer Entleerung E1 in den Hirschsprunggraben nicht beeinträchtigt werden.

Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße 2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

2.6 Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Grenzwerte von Chlor und Wasserstoffperoxid dürfen nicht überschritten werden.

Die in den Antragsunterlagen angegebene Einleitungsmenge von 19.500 m³ in 5 Tagen entsprechen der maximalen Fließleistung des Hirschsprunggrabens. Sollte der Graben bereits durch Witterungsereignisse zum Zeitpunkt der geplanten Einleitung Wasser führen, bittet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Benachrichtigung vor der Einleitung, um Schäden durch Überflutung am Wald ausschließen zu können.

2.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Die E-ENERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg als Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 384,00 Euro für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen. Die Gebühr und die Auslagen werden mit der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

Gründe

1. Sachverhalt

Die N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 26.07.2022 und 23.08.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Natur-schutzbehörde, das Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, das Straßenbauamt Nürnberg, die Autobahndirektion Nordbayern, die Bayerischen Staatsforsten und die Stadt Nürnberg gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vor-geannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die N-ERGIE AG als Betreiber hat für die Abwassereinleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Gegen die beantragte Einleitung von Spül-, Entleer- und Reinigungswasser aus der Entleerung E1 der Fernleitung Tennenlohe in den Hirschsprunggraben bestehen keine Bedenken, wenn die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Einleitung des Abwassers Einverständnis. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.

Auf eventuell erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweils Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer, Straßenbulasträger) bzgl. der Ableitung wird hingewiesen.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin